



Antrag der GL

vom 30. Juni 2025

2025/270

**Parlamentarische Initiativen GR Nrn. 2022/144 und 2022/145 vom 13.04.2022:
Rahmenkredit für ein dreijähriges Pilotprojekt zur Schaffung einer Überbrückungshilfe für Ausländerinnen und Ausländer ohne gültigen Aufenthaltsstatus und Rahmenkredit für ein dreijähriges Pilotprojekt «Wirtschaftliche Basishilfe für Ausländerinnen und Ausländer mit gültigem Aufenthaltsstatus, die keinen risikofreien Zugang zur Sozialhilfe haben», Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zürich (Nr. 612), Entscheid betreffend Beschwerdeerhebung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich**

Formelles

Der Gemeinderat hat mit den Beschlüssen vom 5. April 2023 (GRB Nrn. 1651 und 1652) den Parlamentarischen Initiativen GR Nr. 2022/144 Rahmenkredit für ein dreijähriges Pilotprojekt zur Schaffung einer Überbrückungshilfe für Ausländerinnen und Ausländer ohne gültigen Aufenthaltsstatus und GR Nr. 2022/145 Rahmenkredit für ein dreijähriges Pilotprojekt «Wirtschaftliche Basishilfe für Ausländerinnen und Ausländer mit gültigem Aufenthaltsstatus, die keinen risikofreien Zugang zur Sozialhilfe haben» zugestimmt.

Mit Eingabe vom 9. Juni 2023 reichte Alexander Brunner eine Aufsichtsbeschwerde gegen diese Beschlüsse ein. Mit Beschluss vom 24. Oktober 2024 hat der Bezirksrat Zürich der Aufsichtsanzeige Folge gegeben und die Beschlüsse (GRB Nrn. 1651 und 1652) des Gemeinderats aufgehoben.

Gegen diesen Entscheid erhob der Gemeinderat mit Beschluss vom 13. November 2024 Rekurs beim Regierungsrat des Kantons Zürich (GRB 3917). Am 11. Juni 2025 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich den Rekurs des Gemeinderats abgewiesen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Der Entscheid ist am 24. Juni 2025 eingegangen. Die Rechtsmittelfrist endet – unter Berücksichtigung der Gerichtsferien des Verwaltungsgerichts – am 25. August 2025.

Ist ein Beschluss der Stimmberechtigten, der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments im Rechtsmittelverfahren aufgehoben oder geändert worden, entscheidet gemäss § 172 Abs. 1 lit a. Gemeindegesetz in Parlamentsgemeinden das Gemeindeparlament darüber, ob die Gemeinde ihrerseits den Rechtsmittelweg beschreiten soll. Dieser Entscheid kann nachgebracht werden, wenn der Gemeindevorstand das Rechtsmittel bereits ergriffen hat.

Entscheid des Regierungsrats des Kantons Zürich

Der Regierungsrat erkennt, dass die Kompetenz des Bundes im Ausländer- und Asylbereich umfassend ist und nachträglich derogatorisch wirkt, weshalb die Gemeinden in diesem Bereich über keine Gemeindeautonomie verfügen.



Im Gebiet der Sozialhilfe kommt den Kantonen – unter Berücksichtigung einiger Spezialregelungen des Bundes – eine umfassende Gesetzgebungskompetenz zu. Personen, mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid und einer angesetzten Ausreisefrist sind von der Sozialhilfe ausgeschlossen und haben nur Anspruch auf Nothilfe. Dies trifft gemäss kantonaler Regelung auch auf Personen zu, die sich unberechtigt in der Schweiz aufhalten und nicht zur Ausreise veranlasst werden können. Somit ist abschliessend geregelt, welche ausländischen Personengruppen unter welchen Voraussetzungen Anspruch auf Sozialhilfe und auf Asylfürsorge oder Nothilfe haben. Gemeinden ist es nicht erlaubt, anderslautende bzw. weitergehende kommunale Gesetze zu erlassen oder Beschlüsse zu treffen, um diese Personengruppen mit Geldleistungen zu unterstützen. Die Überbrückungshilfe verstösst somit gegen übergeordnetes Recht.

Da sodann ein gesetzlicher Automatismus geschaffen wurde, nach dem die Sozialhilfebehörden dem kantonalen Migrationsamt den Sozialhilfebezug ausländischer Personen melden müssen, verbleibt den Gemeinden auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Basishilfe kein eigener Spielraum.

Erwägungen der Geschäftsleitung

Die Mehrheit der Geschäftsleitung schliesst sich den Feststellungen des Regierungsrats des Kantons Zürich an und beantragt dem Gemeinderat, auf eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich zu verzichten.

Die Minderheit der Geschäftsleitung erwägt, dass auch der Regierungsrat anerkennt, dass den Gemeinden in der Sozialhilfe eine Kernkompetenz zukommt und ihnen bei den Massnahmen zur Armutsbekämpfung ein grosser Ermessensspielraum zusteht. Dergestalt geniessen sie eine weitgehende organisatorische Autonomie. Aus dem Beschluss des Regierungsrats geht zudem keine Begründung hervor, weshalb im Rahmen dieser kommunalen Autonomie keine zeitlich befristeten Hilfeleistungen über Hilfsorganisationen erbracht werden dürfen. Die Folgerung der Rechtswidrigkeit der Überbrückungshilfe steht somit auf einem schwachen Fundament.

Auch betreffend Basishilfe trifft es nicht zu, dass eine Meldung der Sozialhilfeämter an das Migrationsamt vereitelt wird, da diese Meldung bei den anvisierten Personen schon heute unterbleibt. Eine klare bzw. qualifizierte Rechtswidrigkeit wird auch in diesem Kontext nicht ausreichend begründet.

Vor diesem Hintergrund ist es geboten, dass eine gerichtliche Instanz die juristischen Fragen differenziert beurteilt.



3 / 3

Anträge

Die Mehrheit der Geschäftsleitung schliesst sich den Feststellungen des Regierungsrats des Kantons Zürich an und beantragt dem Gemeinderat, auf eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich zu verzichten.

Die Minderheit der Geschäftsleitung beantragt dem Gemeinderat, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich gegen den Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 11. Juni 2025 Beschwerde zu erheben.

Die Mitglieder des Rats nehmen von den Verfahrensakten Kenntnis.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der GL beantragt:

Auf eine Beschwerde gegen den Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 11. Juni 2025 beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wird verzichtet.

Die Minderheit der GL beantragt:

Gegen den Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 11. Juni 2025 wird beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben.

Mehrheit:	Referat: Roger Meier (FDP); Christian Huser (FDP), Präsidium; Christian Traber (Die Mitte), 2. Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Andreas Egli (FDP) i. V. von Albert Leiser (FDP), Benedikt Gerth (Die Mitte), Guy Krayenbühl (GLP), Martina Novak (GLP)
Minderheit:	Referat: Dr. Patricia Petermann Loewe (SP); Ivo Bieri (SP), 1. Vizepräsidium; Lisa Diggelmann (SP), Dr. David Garcia Nuñez (AL), Sibylle Kauer (Grüne), Selina Walgis (Grüne)
Abwesend:	Matthias Renggli (SP)

Für die Geschäftsleitung

Christian Huser (FDP), Präsidium
Andreas Ammann, Leiter Parlamentsdienste